

Reaktivierung einer Fernmeldeobersekretärin der Deutschen Telekom-AG

Die durch uns vertretene Klägerin stand zuletzt als Fernmeldeobersekretärin in Diensten der Deutschen Telekom-AG. Seit 1994 war sie zum Zwecke eines Einsatzes bei der DeTe-Mobil (jetzt T-Mobile) unter Wegfall der Dienstbezüge beurlaubt. Sie wurde zum 01.02.2001 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt.

14 Monate später beantragte sie die Reaktivierung. Eine von der DTAG veranlasste ärztliche Untersuchung ergab die uneingeschränkte Dienstfähigkeit. Trotzdem lehnte die DTAG die erneute Berufung in das Beamtenverhältnis gemäß § 45 Abs. 2 BBG ab. Begründet wurde dies im Bescheid von März 2003 wie folgt:

Zwingende dienstliche Gründe stehen entgegen. Nicht nur in Dortmund oder Recklinghausen gibt es keine Einsatzmöglichkeit, bundesweit waren zum 31.12.2002 bereits 1.700 Kräfte im mittleren Dienst im Personalüberhang. Weitere Personalreduzierungen stehen bevor. Damit sind alle in Betracht kommenden amtsgemäßen Verwendungsmöglichkeiten auf längere Zeit hinaus besetzt, freie Planstellen nicht vorhanden. Daher ist eine sinnvolle Verwendung auf absehbare Zeit nicht möglich.

Nach Durchführung des vorgesehenen Widerspruchsverfahrens hat die Klägerin vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen Klage erhoben. Sie hat nicht nur bestritten, dass es keine freien Planstellen gäbe. Sie hat auch vorgetragen, dass sie aufgrund intensiver Recherche festgestellt hat, dass verschiedene Personalvermittlungsagenturen für die DTAG und deren Töchtergesellschaften Arbeitskräfte, auch Zeitarbeitskräfte, suchen. Dies betreffe auch die Bereiche, in denen sie selbst zuletzt tätig war. Bevor Fremdarbeitnehmer eingesetzt werden, müsse auf ehemaliges Stammpersonal zurückgegriffen werden.

Die 12. Kammer des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen versuchte zunächst deutlichen Worten, danach forcierter und ungehalten, die Klägerin von der Aussichtslosigkeit ihres Reaktivierungswunsches zu überzeugen. Das von den Sitzungsvertreterinnen der DTAG behauptete Fehlen einer Planstelle müsse als zutreffend angesehen werden und stelle einen wichtigen Grund für die Ablehnung der Reaktivierung dar.

...2

Die Klägerseite insistierte auf eine Entscheidung, um den Instanzenweg zu beschreiten, und die 12. Kammer des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen wies die Klage ab.

In den Entscheidungsgründen hebt das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hervor, dass sich die DTAG durch interne Abfragen redlich bemüht habe, Einsatzmöglichkeiten zu überprüfen. Wenn die DTAG behauptet, dies sei nicht gelungen, so habe man keine Veranlassung, an der Richtigkeit des Vortrags zu zweifeln. Wie sich aus den beigezogenen Unterlagen ergäbe, müsse nach Vorgaben des Vorstandes Personal abgebaut werden.

Zum Vortrag der Klägerin, die DTAG suche über Personalvermittlungsagenturen Personal, führt das Gericht aus, dass dieser Umstand der Klägerin nicht weiter helfe. Entgegen ihrer Einschätzung komme es nicht darauf an, ob bei der DTAG Arbeit vorhanden sei, die die Klägerin aufgrund ihrer Befähigung erledigen könne. Die DTAG halte der Reaktivierung der Klägerin dementsprechend gerade nicht entgegen, dass keine Arbeit zu erledigen gäbe. Vielmehr stelle sie darauf ab, dass es an einer Einsatzmöglichkeit **als Beamtin** fehle und die Reaktivierung der Klägerin der derzeitig verfolgten Personalpolitik der DTAG zuwider liefe.

Über den Termin vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen vom 22.08.2006 berichtete die WAZ wie folgt:

„Neueinstellung unmöglich

Telekom-Mitarbeiterin war nach längerer Erkrankung vor fünf Jahren in den Ruhestand versetzt worden. Ärztliches Attest mit uneingeschränkter Dienstfähigkeit

Keine Chance auf Wiederbeschäftigung bei der Telekom hat eine 46-jährige Fernmeldeobersekretärin, die nach längerer Erkrankung vor fünf Jahren in den Ruhestand versetzt worden war. Jetzt präsentierte sie dem Dienstherrn ein ärztliches Attest mit uneingeschränkter Dienstfähigkeit und forderte ihre Reaktivierung. Da die Telekom jedoch Personal abbaut, erhielt die Frau aus Lünen, die mit einer Stelle in Recklinghausen rechnete, Absagen.

Dagegen klagte sie vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen – ohne Erfolg, denn vor der 12. Kammer unter Vorsitz von Richter Dr. Andrick gab der Vertreter der Deutschen Telekom aktuelle Zahlen des Personalabbaus dieses Unternehmens bekannt.

Danach hatte man mit Stichtag Ende 2002 allein im mittleren Dienst bundesweit einen Übergang von 1.700 Mitarbeitern. Nach

...3

...3

Stand 2006 beschäftigt das Unternehmen zur Zeit insgesamt 95.084 Mitarbeiter – bis Ende des Jahres soll diese Zahl noch auf 87.209 heruntergefahren werden.

Bis Ende 2008 sei geplant, den Personalbestand um alles in allem 32.000 Beschäftigte zu reduzieren. Eine Reaktivierung käme vor diesem gesamten Hintergrund nicht in Frage, unterstrich der Vertreter der Telekom.

Die Kammer schloss sich dieser Argumentation in ihrem Urteil an. Auch die Vorstellung der 46-jährigen, vielleicht im Vivento-Bereich tätig zu werden, hatte keine Aussicht auf Erfolg. Vivento umfasse, so Dr. Andrick, einen Pool aktiver Beamtinnen und Beamter, deren Beschäftigungsmöglichkeiten weg gefallen sind und die nunmehr in neue Beschäftigungsverhältnisse innerhalb – und außerhalb – der Deutschen Telekom vermittelt werden sollen.

Eine Reaktivierung der Frau liefe der Personalpolitik der Telekom zuwider, erkannte das Gericht und wies die Klage ab.“

Das Verwaltungsgericht konnte die Klägerin nicht überzeugen. Sie ließ sich nicht entmutigen, kämpfte weiter und stellte einen Antrag auf Zulassung der Berufung. Das Oberverwaltungsgericht Münster hat die Berufung mit den Zulassungsgründen „ernstliche Zweifel an der Richtigkeit“ und „tatsächliche und rechtliche Schwierigkeiten“ zugelassen. Es führt im Beschluss vom 13.03.2008 aus:

„Die Richtigkeit des angefochtenen Urteils ist – von der Klägerin im Kern hinreichend dargelegten – ernstlichen Zweifeln ausgesetzt, soweit es sich tragend darauf stützt, der beantragten Reaktivierung stünden bereits deshalb zwingende Gründe im Sinne des § 45 Abs. 2 BBG entgegen, weil es auf der Grundlage der (von der Klägerin für unzureichend erachteten) gerichtlichen Feststellung an einer besetzbaren freien Planstelle bzw. sonstigen Stelle gefehlt habe und die Reaktivierung zudem dem personalpolitischen Konzept der Deutschen Telekom-AG – hier: Personaleinsparungen angesichts eines erheblichen Personalüberhangs – widerspreche. Abgesehen von den mit dem Zulassungsantrag aufgeworfenen Fragen zum Sachverhalt dürfte diese Sichtweise des vorinstanzlichen Gerichts schon in ihrem rechtlichen Ansatz, nämlich betreffend die Auslegung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 Abs. 2 BBG, jedenfalls nicht in vollem Umfang mit den Grundsätzen übereinstimmen, welche der Senat in seinem zwischenzeitlich ergangenen, allerdings noch nicht rechtskräftigen Urteil vom 10.11.2006 zu den einschlägigen Fragen bezogen auf die weitgehend parallele Regelung in Nordrhein-Westfalen aufgestellt hat.“

Darüber hinaus wurde die Auslegung des Rechtsbegriffs der „zwingenden dienstlichen

...4

...4

Gründe“ als schwierig bezeichnet, auch betreffend die Frage, ob für die der Deutschen Telekom-AG zugewiesenen Beamten Besonderheiten gelten können.

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat dann durch Berufungsurteil vom 30.07.2008 das Urteil der 12. Kammer des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen geändert und die DTAG verpflichtet, die Klägerin erneut in das Beamtenverhältnis auf Probe zu berufen.

Es setzt sich umfänglich mit der Frage auseinander, wann zwingende dienstliche Gründe einer Reaktivierung entgegen stehen. Es vertritt die Auffassung, dass das Merkmal sehr eng auszulegen ist und nur dann bejaht werden kann, wenn in den Erfordernissen des Dienstbetriebes liegende Gründe, deren Beachtung wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Aufrechterhaltung und/oder Ordnung des Dienstbetriebes alternativlos ist, die Wiederberufung des Beamten ausschließen.

Da das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 30.07.2008, AZ: 1 A 3762/06, über den Einzelfall hinausgehend von erheblicher Bedeutung für zahlreiche Beamte ist, die die Reaktivierung begehren, wird die vollständige Entscheidung gesondert veröffentlicht.

2008